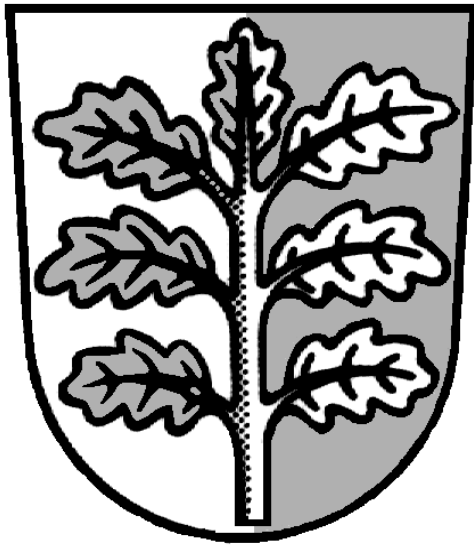


Einwohnergemeinde Mirchel



Gebührenreglement

2. Mai 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

GEBÜHRENREGLEMENT

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Art. 1	Grundsatz	1
--------	-----------	---

2. Bemessung

Art. 2	Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	1
Art. 3	Bemessungsarten	1
Art. 4	Gebühren nach Aufwand	2
Art. 5	Pauschalgebühren	2

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6	Gebührensuldner/in	2
--------	--------------------	---

4. Erhebung

Art. 7	Erlass der Gebühr	2
Art. 8	Inkasso	2
Art. 9	Kostenvorschuss	3
Art. 10	Benachrichtigung	3
Art. 11	Fälligkeit	3
Art. 12	Zahlungsfrist	3
Art. 13	Verzugszins	3
Art. 14	Verjährung	3

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 15	Erbrecht	3
---------	----------	---

2. Einwohnerkontrolle

Art. 16	Niederlassung und Aufenthalt	4
Art. 17	Einbürgerung	4
Art. 18	Einbürgerungskurs	4
Art. 19	Bescheinigung/Bestätigung	4

3. Ortspolizeiwesen

Art. 20	Gesundheitswesen	5
Art. 21	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	5
Art. 22	Handel und Gewerbe	5
Art. 23	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	5
Art. 24	Leumundszeugnis	5
Art. 25	Fundbüro	5
Art. 26	Waffenerwerbsschein	6
Art. 27	Hundetaxe	6

4. Bauwesen**4.1 Baugesuche und Voranfragen**

Art. 28	Vorläufige, formelle Prüfung	6
Art. 29	Vorläufige formelle und materielle Prüfung	6
Art. 30	Koordinierte, materielle Prüfung	6
Art. 31	Beratung und Antragstellung	7
Art. 32	Projektänderungen / Verlängerungen	7
Art. 33	Vorzeitige Baubewilligung	7
Art. 34	Vorzeitiger Baubeginn	7
Art. 35	Rückzug des Baugesuches	7

4.2 Baukontrolle

Art. 36	Baubeginn	8
Art. 37	Kontrollen	8
Art. 38	Massnahmen	8

4.3 Weitere Aufwendungen

Art. 39	Planung	8
Art. 40	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	8
	Ausserordentliche Aufwendungen	8

5. Steuerwesen

Art. 41	Veranlagung	8
Art. 42	Amtliche Bewertung	9

6. Datenschutz

Art. 43	Datenschutz	9
---------	-------------	---

7. Verschiedenes

Art. 44	Nachschlagen	9
Art. 45	Schreiberei	9
Art. 46	Ausgleichskasse	9
Art. 47	Gebühreninkasso	9

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48	Gebührentarif	9
Art. 49	Übergangsbestimmungen	10
Art. 50	Inkrafttreten	10

Auflagezeugnis	10
----------------	----

Einwohnergemeinde Mirchel

Gebührenreglement

Die **Einwohnergemeinde Mirchel**,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes,

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. *Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner*

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. *Erhebung*

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 25.--
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.-- bis 400.--
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis 250.--
Bescheinigung/ Bestätigung	Art. 19 ¹ Lebensbescheinigung	Fr. 15.--
	² Kontrolle und Bestätigung von Personalien	Fr. 10.--

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ²Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 28 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ²Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ²Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag – unbefestigter Boden: pro m²/Tag ³Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr) ⁴Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	Fr. 50.-- Fr. --.50 Fr. --.20
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--

Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 27 ¹Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes ²Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 25.00 und 200.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. ⁴Die Ausnahmen von der Taxpflicht sind im kantonalen Hundegesetz geregelt.	

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Fr. 50.-- Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	²Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³Publikation	Fr. 30.-- pro Gesuch Fr. 50.--

	⁴ Mitteilung an die Nachbarn / Erstellen Zustimmungserklärung	Aufwandgebühr I
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Aufwandgebühr II
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	d) Graben in öffentlichem Terrain	Fr. 50.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Rückzug des Baugesuches	Art. 35 Bei Rückzug des Baugesuches werden die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten der erfolgten Verfahrensschritte in Rechnung gestellt.	

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr I
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 ¹ Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Ausserordentliche Aufwendungen	² Ausserordentliche Aufwendungen wie Besichtigungen, Besprechungen, Beratungen usw.	Aufwandgebühr II

5. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 15.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

6. Datenschutz

Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

7. Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ Zahlungserinnerung	gebührenfrei
	² Eingeschriebene Mahnung	Fr. 20.--
	³ Verfügung	Fr. 50.--

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.	
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.	
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Gebührentarif.	

Übergangsbestimmung **Art. 49** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 50** ¹Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel am
2. Mai 2013

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Die Präsidentin:

U. Wälti

Der Sekretär:

B. Joss

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 2. April bis 1. Mai 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Mirchel, 05. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber:

B. Joss